

Lebensmittelkennzeichnung

Irreführung durch das MHD?

Von Jens Bülte

Seit Dezember 2014 gilt die Lebensmittelinformationsverordnung EU (VO) Nr. 1169/2011 (LMIV) unmittelbar. Ebenso wie das deutsche Lebensmittelrecht verpflichtet die LMIV zur Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD). Diese Kennzeichnung schadet mehr als sie nützt. Sie sollte abgeschafft werden.

Am 18.6.2015 veröffentlichte der WWF eine Studie mit dem Titel „Das große Wegschmeißen“. Eine zentrale Feststellung dieser Untersuchung lautet: Nach Schätzungen gehen in den Industrienationen 30 bis 40 % der Lebensmittel „entlang der Wertschöpfungskette verloren“. Damit werden zehnmal so viele Lebensmittel aus der pflanzlichen Primärproduktion verschwendet wie durch sog. Schädlinge, Krankheitserreger und schlechte Witterungsbedingungen vernichtet werden.

Frankreich handelt: Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung

In Frankreich, wo Lebensmittel offensichtlich mehr geschätzt werden als in Deutschland, hat das Parlament reagiert und im Mai 2015 ein Gesetz gegen die Lebensmittelverschwendung erlassen. Es untersagt dem Handel die Vernichtung einwandfreier Lebensmittel und zwingt zu deren Abgabe an karitative Einrichtungen. Die Unternehmer kritisieren die Regelung, weil der größte Teil der Lebensmittel in Privathaushalten verloren gehe (ca. 42 %). Mit Blick auf die weltweite Verschwendung von insgesamt 1,3 Milliarden Tonnen Lebensmitteln jährlich (laut FAO) fordert der WWF, Lebensmittel mit einem Herstellungsdatum zu versehen, damit der Verbraucher das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) überprüfen könne. Der Rat des WWF lautet: „Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) ist kein Stichtag zum Wegwerfen von Lebensmitteln: Produkte mit einem MHD können auch nach Ablauf des aufgedruckten Datums bedenkenlos auf ihre Verzehrbarekeit geprüft werden. Nur bei

leicht verderblichen Produkten mit einem Verbrauchsdatum (wie bei Fleisch und Fisch) sollte das aufgedruckte Datum beachtet werden.“

MHD kein Instrument der Verbraucherinformation

Diese Forderung, das MHD unbeachtet zu lassen, ist Grund genug, sich dieses Datum näher anzusehen. Dabei wird deutlich, dass es kein Instrument der Verbraucherinformation darstellt, sondern eher irreführt, weil es das Gefühl der Ungenießbarkeit und Minderwertigkeit eines Lebensmittels hervorruft. Das MHD ist nicht nur weitgehend sinnlos und kontraproduktiv, weil es zur Verschwendung auffordert, sondern es führt wegen mangelnder Vorgaben zur Festlegung der Mindesthaltbarkeit und Problemen mit dem Verbraucherbegriff zur Rechtsunsicherheit.

Das MHD in LMKV und LMIV

Fertig verpackte Lebensmittel sind nach § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) mit einem MHD zu kennzeichnen. Nur dann dürfen sie gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 LMKV). Für bestimmte Lebensmittel gilt nach § 7 Abs. 6 LMKV die Kennzeichnungspflicht allerdings nicht; darunter fallen frisches Obst, frisches Gemüse, Getränke mit einem gewissen Alkoholgehalt, Backwaren, die rasch verzehrt werden, sowie Salz und Zucker.

Das MHD ist vom – uneingeschränkt sinnvollen und notwendigen – Verbrauchsdatum zu unterscheiden. Nach § 7a Abs. 1 LMKV sind in mikrobiologi-

scher Hinsicht leicht verderbliche Lebensmittel, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten – in der ursprünglichen Fassung der LMKV bezog sich die Kennzeichnungspflicht allein auf diese –, anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums mit dem Verbrauchsdatum zu versehen. Dieses Datum weist den Verbraucher darauf hin, das Lebensmittel nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zu verzehren. Lebensmittel dürfen nach Ablauf des Verbrauchsdatums nicht mehr in den Verkehr gebracht werden (§ 7a Abs. 4 LMKV). Das Verbrauchsdatum dient also dem Schutz vor Gesundheitsschäden durch verdorbene Lebensmittel, während das MHD der Information des Verbrauchers dienen soll. Daher dürfen Lebensmittel nach Ablauf des MHD sehr wohl noch verkauft werden, es muss nur eine deutliche Kennzeichnung erfolgen.

Die neue LMIV sieht ebenfalls Regelungen zur Kennzeichnung vor: Diese unmittelbar geltende EU-Verordnung überlagert insofern die Vorschriften des nationalen Verbraucherschutzes. Nach Art. 7 Abs. 1 dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein. Dies gilt nach lit. a insbesondere für die Eigenschaften von Lebensmitteln, zu denen auch die Haltbarkeit gehört. Art. 9 Abs. 1 lit. f gibt weiterhin vor, dass ein MHD bzw. ein Verbrauchsdatum (Art. 24 Abs. 1 LMIV) eine verpflichtende Angabe auf Lebensmitteln ist.

Mangelnde Aussagekraft des MHD

Bei mangelhafter MHD-Kennzeichnung kann eine Geldbuße verhängt werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 26a LFGB). In § 10 Abs. 3 LMKV wird für die Verletzung der Kennzeichnungspflichten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 7 LMKV auf § 60 Abs. 2 Nr. 26a LFGB verwiesen. Danach kann mit Geldbuße von bis zu 50.000 Euro (bei Fahrlässigkeit bis zu 25.000 Euro) belegt werden, wer Lebensmittel in Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht in der in § 7 LMKV vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

MHD ist unbestimmter Rechtsbegriff und kaum justiziabel

Diese Vorschrift definiert das MHD in Absatz 1 als „das Datum, bis zu dem das Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält“ (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 lit. r LMIV). Dieses Datum ist nach § 7 Abs. 2 LMKV grundsätzlich „unverschlüsselt mit den Worten ‚Mindestens haltbar bis...‘ unter Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben“. Soweit die Erhaltung der spezifischen Eigenschaften nur unter bestimmten Bedingungen (Temperatur etc.) gewährleistet ist, sind auch diese anzugeben (vgl. auch Anhang X der LMIV). Fehlt eine vorgeschriebene Angabe oder ist sie nicht richtig angebracht, so kann die o. g. Geldbuße verhängt werden.

Diese Vorschriften sind soweit zwar rechtlich unproblematisch. Aber über die Frage, die Verbraucher und Unternehmer am meisten interessiert, treffen weder die nationalen, noch die europäischen Vorschriften irgendeine Aussage: Was ist unter „spezifischen Eigenschaften“ eines Lebensmittels zu verstehen? Wie wird das Mindesthaltbarkeitsdatum bestimmt? Das MHD ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

In der Informationsbroschüre des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) – dem Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft – heißt es zu diesem Thema: „Das Mindesthaltbarkeitsdatum und das Verbrauchsdatum legen die Hersteller fest. Sie kennen die Produkteigenschaften, die mikrobiologische Beschaffenheit (Entwicklung von Keimen, pH-Wert) und die sensorische Qualität (Farbe, Aussehen, Geruch, Geschmack) am besten. Alle Produkte der Lebensmittelwirtschaft unterliegen während der Herstellung ständigen Qualitätskontrollen. Aufgrund dieser Testergebnisse und Erfahrungen wählt der Hersteller das Mindesthaltbarkeitsdatum so, dass das Lebensmittel bis zu diesem angegebenen Datum seine charakteristischen Eigenschaften mindestens behält.“

Diese Aussagen sind zwar zutreffend, führen aber bei der Bestimmung der spezifischen Eigenschaften des Lebensmittels und des MHD nicht weiter. Sie überlassen die Festlegung des MHD allein dem Hersteller, der unter diesen Bedingungen nur einer Evidenzkontrolle unterworfen ist. Nur ein Lebensmittel, das ungenießbar ist, dürfte dann als zwingend nicht mehr *haltbar* anzusehen sein. Die Festsetzung des MHD ist somit nur in extremen Randbereichen einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Dies gilt dann, wenn die Frist so lang gewählt ist, dass das Lebensmittel nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht mehr genießbar sein kann.

MHD für Verbraucher nur scheinbar aussagekräftig

Wie sieht es im gegenteiligen Extremfall aus: Kann hier eine Geldbuße verhängt werden, wenn der Hersteller das Lebensmittel mit einer absurd kurzen Haltbarkeitsfrist versieht? Nach dem Wortlaut der Verordnung ist das Datum anzugeben, bis zu dem das Lebensmittel seine spezifischen Eigenschaften behält, nicht „mindestens behält“ wie es in der BLL-Information heißt. Aber das Datum ist mit den Worten „mindestens haltbar“ anzugeben und heißt auch *Mindesthaltbarkeitsdatum*. Das könnte dafür sprechen, auch eine evident viel zu kurze Laufzeit als korrekte Angabe zu betrachten; zumal sich der Hersteller auch bei einer offensichtlich zu kurzen Frist auf besondere Vorsicht berufen könnte. Dann schützt das MHD den Verbraucher aber nicht vor irreführenden Informationen über die Haltbarkeit.

Strafbarkeitsrisiko MHD?

Legt man jedoch einen strengeren Blickwinkel an, so läuft der Unternehmer durch den gesetzlichen Zwang zur Angabe der Mindesthaltbarkeit möglicherweise sogar Gefahr, sich wegen Irreführung strafbar zu machen, wenn er zu kurze Ablauffristen angibt: Nach der Studie des WWF fasst nämlich ein Großteil der Verbraucher das MHD als „Stichtag zum Wegwerfen“ auf. Auch

wenn es sich tatsächlich nicht um ein Wegwerfdatum handelt und das bei aufmerksamem Lesen auch leicht zu erkennen ist, erweckt eine zu kurz gesetzte Haltbarkeitsfrist beim Durchschnittsverbraucher faktisch den unrichtigen Eindruck, das Lebensmittel sei nach Erreichen des MHD bereits verdorben. Da Lebensmittel zu diesem Zeitpunkt aber im Regelfall noch einwandfrei verwendbar sind, entsteht beim Durchschnittsverbraucher ein – wenn auch selbst verschuldeter, leicht vermeidbarer – Irrtum. Ist dessen Verursachung bereits eine strafbare Irreführung?

Macht sich der Unternehmer also strafbar, der (ggf. sogar aus Vorsicht) eine zu kurze Frist setzt, obwohl er weiß, dass die von ihm verkauften Nudeln sehr viel länger haltbar sind? Die Antwort auf diese Frage hängt vom Verbraucherbegriff ab: Der EuGH (vgl. nur Urte. v. 4.6.2015 – C-195/14 [*Teekanne*]) geht regelmäßig von der mutmaßlichen „Erwartung eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers“ aus. Was aber gilt, wenn der *Durchschnittsverbraucher* desinteressiert, unverständlich oder einfach nur verunsichert ist, wie es hinsichtlich der Haltbarkeit von Lebensmitteln häufig zu sein scheint? Der EuGH hat es – im Gegensatz zum BGH – abgelehnt, den „exquisit dummen“ Verbraucher zu schützen (vgl. EuGH a.a.O.; ferner *Scheinfeld wistra* 2008, 167, 172 m. w. N.).

Darf der übervorsichtige oder verwöhnte Durchschnittsverbraucher straflos bewusst irreführt werden?

Geht man vom Leitbild des kritischen und aufgeklärten Verbrauchers aus, so spricht einiges dafür, diese Frage zu bejahen. Aber mit Blick auf die Rechtsprechung des BGH (NJW 2014, 2595 ff.) und des EuGH im o. g. *Teekanne-Urteil* ist das nicht sicher. Ist ferner Strafbarkeit anzunehmen, wenn der Unternehmer die übertriebene Vorsicht und Nachlässigkeit des Konsumenten ausnutzt und systematisch zu frühe

Ablaufdaten angibt? Abhängig vom verwendeten Verbraucherbegriff, ist damit letztlich ein unkontrollierbares und damit wirkungsloses MHD oder eine Überkriminalisierung die Folge.

Praktische Erwägungen zur Festlegung des MHD

Praktisch wird sich die Festsetzung des MHD allerdings weniger an rechtlichen, als mehr an wirtschaftlichen Kriterien orientieren: Der Hersteller kann die Ablauffrist nicht zu kurz setzen, will er sein Produkt noch effektiv verkaufen. Bei einer zu langen Frist läuft er Gefahr, an Reputation zu verlieren, wenn vermehrt Lebensmittel auftreten, die vor Ablauf der angegebenen Mindesthaltbarkeit ungenießbar geworden sind. Diese Aspekte bilden jedoch nur die Eckpunkte der Entscheidung. Es wäre naiv zu glauben, die Entsorgung einwandfreier Lebensmittel durch den übertrieben vorsichtigen Verbraucher sei bei der Festlegung des MHD irrelevant. Die Verbraucherberatungen weisen darauf hin, dass Bier, Nudeln, Reis, Getreide, Mehl und Tütensuppen bei trockener Lagerung noch bis viele Monate nach dem MHD haltbar sind. Die Praxis, das Mindesthaltbarkeitsdatum auch bei diesen Lebensmitteln auf einen deutlich zu frühen Zeitpunkt festzulegen, kann eine Folge besonderer Vorsicht der Hersteller sein, eine wirtschaftliche Begründung liegt jedoch näher.

Fazit: Abschaffung des MHD

Führt man sich die mangelnde inhaltliche Justiziabilität des MHD und die faktische Irreführung des Durchschnittsverbrauchers, der einwandfreie Lebensmittel vernichtet, vor Augen, so liegt die Forderung nach der Abschaffung des MHD in der jetzigen Form auf der Hand. Eine inhaltlich nicht überprüfbare Kennzeichnung vorzuschreiben und formale Mängel hierbei zu sanktionieren, lässt das MHD zum Selbstzweck werden. Das ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil ein Informationsnutzen für den Verbraucher nicht erkennbar ist. Die Information, bis wann ein Lebensmittel typischerweise unter angemessenen Bedingungen mindestens seine spezifischen Eigenschaften behält, ist so abstrakt, dass sie wertlos ist und letztlich zur Verschwendung von Lebensmitteln führt. Der normal informierte, vernünftig aufmerksame und kritische Verbraucher des EuGH wird das tun, was er auch vor 1981 getan hat: Er sieht, schmeckt, riecht und fühlt, was er essen möchte.

Ersetzung des MHD durch Herstellungsdatum sinnvoll und effektiv

Die Abschaffung des MHD für Nudeln, Reis, Kaffee etc. wird in der EU diskutiert. Das MHD – nicht dagegen das Verbrauchsdatum – durch ein Herstellungsdatum zu ersetzen, ist sinnvoll

und effektiv, um der jährlichen Verschwendung von 82 kg Lebensmitteln pro Bundesbürger entgegenzuwirken. Die Kritik, der Verbraucher könne ohne MHD nicht erkennen, wie lange das Produkt im Supermarktregal gelegen hat, überzeugt nicht: Warum soll der Verbraucher wissen, wie lange die Nudeln, die er kauft, bereits im Supermarkt gelagert wurden, solange sie einwandfrei sind? Reicht es nicht, wenn er weiß, wann das Lebensmittel hergestellt worden ist? Der weitere Einwand, das Produktionsdatum sei nicht sinnvoller als das MHD, übersieht den psychologischen Effekt:

Der Ablauf der Mindesthaltbarkeit veranlasst zum Entsorgen, das Produktionsdatum ist insofern neutral. Schließlich würde die Abschaffung des MHD nichts daran ändern, dass Unternehmer keine verdorbenen Lebensmittel verkaufen dürfen. Aber die Beseitigung dieser Kennzeichnung würde Irreführung, Verschwendung und Rechtsunsicherheit entgegnetreten.

Prof. Dr. Jens Bülte

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Universität Mannheim

wistr@mail.uni-mannheim.de



TTIP-Abkommen

Gefahren für die Lebensmittelsicherheit?

Von Peter Hahn

Folgt man den Ausführungen in dem Buch von Thilo Bode „Die Freihandelslüge“, dann ist das transatlantische Freihandelsabkommen, das derzeit zwischen der EU und den USA verhandelt wird, ein massiver Eingriff in die Freiheit des Gesetzgebers, der beim Verbraucherschutz und Nahrungsmitteln bessere Standards verhindert. Thilo Bode ist einer der Millionen Europäer, die ihre Unterschrift gegen das Freihandelsabkommen abgegeben haben. Seit Monaten erfährt die außenwirtschaftspolitische Initiative der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten eine immense öffentliche Diskussion. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, das geplante Abkommen sachlich zu bewerten.

Seit Beginn der Verhandlungen des Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) zwischen der EU und den USA sind die „Gefahren“, die mit dem Abschluss eines solchen Abkommens auf den europäischen Bürger zukommen, in der öffentlichen Diskussion bestimmend. In der Debatte fällt auf, dass die Kritik häufig von falschen faktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen ausgeht, womit durchaus berechnete Aspekte an Glaubwürdigkeit verlieren. Eine Versachlichung der Diskussion tut not, da das TTIP Ausdruck des weltweiten Trends der regio-